



Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Augendiagnose und Phänomenologie Josef Angerer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Arbeitskreis für Augendiagnose und Phänomenologie Josef Angerer e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Dokumentation der Augendiagnose und Phänomenologie, also der energetischen Medizin. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins, nämlich die im ersten Satz genannte Förderung von Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen und die Durchführung von Tagungen.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer Absolvent der Josef-Angerer-Schule oder anderer Heilpraktikerfachschulen des FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER e.V. ist, ferner Personen, die von der Mitglieder-kommission mit 2/3 Mehrheit zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes.

§ 4 Mitgliederkommission

Die Mitgliederkommission besteht aus 6 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.

Ihre Aufgabe ist in § 3 geregelt.

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Mail- bzw. Postadresse. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Personen, die nicht Mitglieder sind, an ihr teilnehmen dürfen.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrzahl von zwei Drittel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die als gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannte „Internationale Kinderhilfe e.V., Hildastraße 6, 7520 Bruchsal“ zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.